



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Anfrage Xavier Ganiotz und Jean-Pierre Siggen

QA 3410.11

### **Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Tankstellenshops im Kanton Freiburg**

#### **I. Anfrage**

Die Sozialpartner haben am 27. März 2009 beim Staatsrat ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung des GAV der Tankstellenshops im Kanton Freiburg gestellt. Da die notwendigen Verfahren noch immer nicht eingeleitet wurden, stellen wir dem Staatsrat, der für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständig ist, folgende Fragen:

1. Wie weit ist das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung fortgeschritten?
2. Fehlt es der Regierung an statistischen Daten, damit sie dem Gesuch stattgeben kann?
3. Warum dauert es beinahe drei Jahre, um eine Allgemeinverbindlicherklärung zu erwirken, wenn der Gesamtarbeitsvertrag ungefähr dreissig Unternehmen und etwa 300 Arbeitnehmende betrifft?
4. Stellt sich das SECO, das die Kontrollbehörde für die Genehmigung des Bundes ist, gegen eine entsprechende Genehmigung? Falls ja, aus welchen Gründen?
5. Will der Staatsrat die Allgemeinverbindlicherklärung von GAV im Kanton Freiburg erleichtern und auf diese Weise die Aufsicht über den Arbeitsmarkt insbesondere im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr verstärken?

Freiburg, den 28. September 2011

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Zu Beginn möchte der Staatsrat gestützt auf die Auskünfte der Volkswirtschaftsdirektion kurz auf die verschiedenen zuständigen Behörden hinweisen und den Grossrätinnen und Grossräten einige zusätzliche Informationen liefern und auf diese Weise den Kontext seiner Antwort erläutern.

Gemäss Artikel 1 des Ausführungsbeschlusses vom 29. Oktober 1957 zum Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SGF 222.5.81) obliegt die Ausführung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 dem Staatsrat und der Volkswirtschaftsdirektion (VWD), die ihre Befugnisse durch das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) ausübt.

Artikel 2 dieses Beschlusses führt weiter aus, dass der Staatsrat über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen beschliesst.

Darüber hinaus legt Artikel 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311) fest, dass die kantonale Allgemeinverbindlicherklärung zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes bedarf.

Das AMA prüft, ob die Gesuche zulässig sind und dem AVEG entsprechen. Im Rahmen dieser Tätigkeit arbeitet das Amt eng mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zusammen. Dank dieser wichtigen Zusammenarbeit kann unter anderem sicher gestellt werden, dass der Bund die Allgemeinverbindlicherklärung anschliessend genehmigt.

Im vorliegenden Fall hat das AMA das Gesuch im April 2009 an das SECO weitergeleitet, damit dieses den Text, der zur Allgemeinverbindlicherklärung unterbreitet wird, einer Vorprüfung unterziehen kann. Die Stellungnahme des SECO wurde im August 2009 bekanntgegeben. Zu Beginn des Jahres 2011 hat sich die paritätische Kommission für die Tankstellenshops (die Kommission) beim Staatsrat über den Stand des Dossiers erkundigt. Die Anfrage wurde an die VWD, die für das Dossier zuständig ist, weitergeleitet. In seiner Antwort vom 10. März 2011 hat der Volkswirtschaftsdirektor die Kommission darüber informiert, dass seine Direktion das Gesuch an das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) weitergeleitet hatte, damit dieses eine Vorprüfung durchführe. Im April 2011 war eine Arbeitssitzung mit allen betroffenen Parteien und einem Vertreter des SECO vorgesehen. Diese wurde jedoch auf den Herbst 2011 verschoben.

Am 3. November fand zur Klärung der Situation ein Treffen des AMA mit dem SECO statt. Am 10. November 2011 hat das AMA die Sozialpartner über verschiedene Elemente informiert, die ihm noch ausgehändigt werden müssen, damit das Gesuch anschliessend veröffentlicht werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Staatsrat die Anfrage der Grossräte Xavier Ganioz und Jean-Pierre Siggen wie folgt:

1. Wie weit ist das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung fortgeschritten?

Das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung des GAV der Tankstellenshops im Kanton Freiburg steht kurz vor der Veröffentlichung.

Anlässlich der Sitzung vom 3. November 2011 konnten das AMA und das SECO verschiedene Elemente klären und die Analyse des Texts abschliessen, der zur Allgemeinverbindlicherklärung unterbreitet wird. Am 10. November 2011 hat das AMA die Sozialpartner in einem Brief dazu aufgefordert, die vom SECO empfohlenen Änderungen vorzunehmen und die Informationen bereitzustellen, die zur Behandlung des Dossiers notwendig sind, insbesondere jene Informationen, die die Quoren betreffen. Sobald alle Änderungen vorgenommen sind und das AMA über alle Informationen zu den Quoren verfügt, kann das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Freiburg (ABl) und im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht werden.

2. Fehlt es der Regierung an statistischen Daten, damit sie dem Gesuch stattgeben kann?

Im Zusammenhang mit seinen Voruntersuchungen hat das SECO darauf hingewiesen, dass im Gesuch, das die Sozialpartner unterbreitet hatten, verschiedene Angaben fehlen würden. Das SECO hatte die Parteien insbesondere gebeten, zusätzliche Informationen zu den Quoren zu machen, insbesondere zum Arbeitnehmerquorum. Hierzu legt Artikel 2 Ziff. 3 AVEG fest, dass bei

besonderen Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden kann. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass es möglich ist, dass ein GAV unter bestimmten Bedingungen allgemeingültig erklärt wird, ohne dass das Arbeitnehmerquorum erfüllt ist. Die beiden anderen Quoren hingegen (Arbeitgeberquorum und gemischtes Quorum) müssen jedoch zwingend erfüllt sein. Auch wenn die in Artikel 2 Ziff. 3 AVEC vorgesehene Ausnahme bewilligt wurde und es in der Folge nicht notwendig ist, dass die Mehrheit der Arbeitnehmenden beteiligt sind, möchte das SECO über die Zahl und den Prozentsatz der Arbeitnehmenden informiert werden, die vom GAV betroffen sind.

Im vorliegenden Fall müssen die Sozialpartner folgende Informationen bereitstellen: die aktuelle Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden, die in dieser Branche tätig sind, die aktuelle Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden, die vom GAV betroffen sind, und die drei Quoren, auch wenn das der Arbeitnehmenden nicht erreicht wird. Darüber hinaus sollte eine Liste beigelegt werden, die die Namen aller Arbeitgeber nennt, die in dieser Branche tätig sind – ob sie am GAV beteiligt sind oder nicht.

Ausserdem sollten die Sozialpartner das Budget der Kommission und die Höhe des Beitrags angeben, den die Verbandsmitglieder der Kommission zahlen müssen.

Im Bereich der Prüfung der materiellen Bestimmungen des GAV möchte das SECO, dass die beteiligten Parteien einige Änderungen vornehmen und sich zu einigen Bestimmungen äussern. Das SECO weist ferner darauf hin, dass Artikel 1 Abs. 2 AVEG festlegt, dass nur Bestimmungen Gegenstand der Allgemeinverbindlicherklärung sein können, die unmittelbar für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten oder in bezug auf welche eine Vereinbarung getroffen worden ist. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, alle Artikel der Vereinbarung allgemeinverbindlich zu erklären. Das SECO hat auch erwähnt, für welche Bestimmungen eine Allgemeinverbindlicherklärung möglich sein sollte.

Am 10. November 2011 hat das AMA die Sozialpartner in einem Schreiben gebeten, die unterschiedlichen Korrekturen vorzunehmen. Des Weiteren wurden die Sozialpartner gebeten, die Informationen nachzureichen, die gemäss den Angaben des SECO für eine Veröffentlichung benötigt werden.

3. Warum dauert es beinahe drei Jahre, um eine Allgemeinverbindlicherklärung zu erwirken, wenn der Gesamtarbeitsvertrag ungefähr dreissig Unternehmen und etwa 300 Arbeitnehmende betrifft?

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass es wichtig und nötig ist, derartige Rechtsinstrumente aufzustellen, und möchte die Gründe für diese Situation im Folgenden darlegen.

Als erstes ist zu erwähnen, dass sich die Zahl der Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrags in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdreifacht hat. Aus Spargründen wurde jedoch das Personal des für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Sektors beim SECO nicht aufgestockt. Dies hatte eine Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer für Allgemeinverbindlicherklärungen zur Folge.

Ausserdem hängt das Verfahren von der Genehmigung verschiedener Akteure ab, insbesondere der Sozialpartner und des SECO. Das Verfahren durchläuft eine Reihe von Etappen, zu denen auch die

Übersetzung und die Veröffentlichung der Texte gehören. Für jede Etappe ist die Genehmigung der verschiedenen Akteure notwendig, was das Verfahren zusätzlich verlängert.

Das AMA, das für das Dossier verantwortlich ist, war ab 2009 insbesondere aufgrund der Wirtschaftskrise und ihrer Auswirkungen auf die Zahl der Stellensuchenden im Kanton Freiburg mit einer vorübergehenden Arbeitsüberlastung konfrontiert. Ausserdem hat das Amt im Laufe des Jahres 2010 einen internen Umstrukturierungsprozess gestartet, der einen grossen Teil seiner leitenden Angestellten betraf.

Dies vorausgeschickt, räumt der Staatsrat ein, dass im vorliegenden Fall die Bearbeitungsdauer viel zu lang ausfiel. Er hat jedoch bereits die nötigen Massnahmen beim AMA getroffen, damit ein derartiger Fall nicht mehr eintritt. Das AMA hat eine detaillierte Weisung über das gesamte Verfahren für die Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV aufgestellt, die vom SECO genehmigt wurde. Die Personen, die für dieses Verfahren zuständig sind, arbeiten eng mit dem SECO zusammen.

4. Stellt sich das SECO, das die Kontrollbehörde für die Genehmigung des Bundes ist, gegen eine entsprechende Genehmigung? Falls ja, aus welchen Gründen?

Das SECO spricht sich keineswegs gegen die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für Tankstellen-Shops im Kanton Freiburg aus.

An der Sitzung vom 3. November 2011 haben die Vertreter des SECO erneut dargelegt, dass sie bereit sind, zusammenzuarbeiten und die betroffenen Parteien zu unterstützen und zwar sowohl hinsichtlich rechtlicher Aspekte als auch im Bezug auf Verfahrensfragen insbesondere im Rahmen des Verfahrens für die Allgemeinverbindlicherklärung. Die Vertreter des SECO haben jedoch genauere Angaben zu den Quoren und zum Text, der allgemeinverbindlich erklärt werden soll, verlangt. Damit soll verhindert werden, dass die Allgemeinverbindlicherklärung zum Zeitpunkt der Schlussgenehmigung durch den Bund wegen Nichtbeachtung des AVEG abgelehnt wird.

Das SECO stellt folglich sehr hohe Ansprüche an den Inhalt und die Formulierung des Vertragstextes, aber auch an die zu liefernden Informationen. Mit dieser Vorgehensweise möchte es aber nicht das Verfahren verlangsamen, sondern vielmehr alles daran setzen, um unseren Kanton zu unterstützen.

5. Will der Staatsrat die Allgemeinverbindlicherklärung von GAV im Kanton Freiburg erleichtern und auf diese Weise die Aufsicht über den Arbeitsmarkt insbesondere im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr verstärken?

Der Staatsrat hat insbesondere die Aufgabe, für einen gut funktionierenden Arbeitsmarkt im Kanton Freiburg zu sorgen. Zu diesem Zweck trifft er über die VWD und das AMA alle nötigen Vorkehrungen, um im Rahmen seiner Kompetenzen die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang weist der Staatsrat darauf hin, dass er den GAV des Automobilgewerbes des Kantons Freiburg im Jahr 2009 allgemeinverbindlich erklärt und diese Allgemeinverbindlicherklärung bis Ende 2012 verlängert hat.

Freiburg, den 20. Dezember 2011